



Schafeld & Partner
Steuerberater Rechtsanwälte Fachanwälte Notare

V O L L M A C H T

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erteilt hiermit

der Kanzlei Schafeld & Partner, Bahnhofstraße 41, 59929 Brilon

in der Sache

VOLLMACHT zur anwaltlichen Vertretung und Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Unterzeichners/der Unterzeichnerin.

Gegenstand des Mandats:

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis

- den/die Unterzeichner/in gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
- zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 I StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und



Schafeld & Partner
Steuerberater Rechtsanwälte Fachanwälte Notare

von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;

- zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.K. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und streckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen oder sachdienliche Unterlagen anzufordern.

Brilon, den _____

Unterschrift Mandant



Schafeld & Partner
Steuerberater Rechtsanwälte Fachanwälte Notare

Belehrung zur Vergütung

1.

Ich bin gem. § 49 b. Absatz 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Beitragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsbe-
rechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem **Gegenstandswert** zu berechnen sind.

2.

Ich bin weiterhin darüber belehrt worden, dass mir bei **arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen** unabhängig vom Ausgang der Auseinandersetzung weder außergerichtlich noch in der ersten Instanz Kostenerstattungsansprüche gegen den Gegner zustehen (§12a ArbGG). Auch die obsiegende Partei muss daher ihre Anwaltsgebühren für die außergerichtliche Tätigkeit sowie für die Tätigkeit ihres Anwalts in der ersten Instanz selbst tragen.

Brilon, den _____

Unterschrift Mandant